

Geschäftsordnung für die Kreismitgliederversammlungen

§ 1 Geschäftsverteilung, Tagesordnung und Versammlungsleitung

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist zuständig für die Einladung zur Kreismitgliederversammlung. Die Leitung der Versammlung übernimmt ein Mitglied des Kreisvorstandes.
- (2) Der vom geschäftsführenden Kreisvorstand gemachte Tagesordnungsvorschlag kann von der Versammlung geändert und erweitert werden. Die satzungsgemäßen Ausschlusskriterien für eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung werden gefasst, nachdem über das Thema gesprochen wurde. Eine Für- und eine Gegenrede genügt in aller Regel diesem Anspruch.

§ 2 Planung der Kreismitgliederversammlungen

Der Kreisvorstand hat einen Plan zu erstellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, in welchen groben Zeiträumen (Monatsangaben) die Durchführung der regulären Kreismitgliederversammlungen erfolgen soll. Der Tagungsort ist im Plan mit anzugeben. Nach Möglichkeit soll nicht davon abgewichen werden.

§ 3 Form und Umfang der Einladungen

- (1) Jedes Mitglied im Kreisverband, das dem Kreisvorstand gegenüber mündlich eingewilligt hat, die Einladung zur Kreismitgliederversammlung auf elektronischem Postweg (e-Mail) zu erhalten, bekommt die Einladungen mit dem Tagesordnungsvorschlag per e-Mail zugeschickt. Alle anderen Mitglieder erhalten die Einladung mit dem Tagesordnungsvorschlag per Post zugeschickt.
Der Kreisvorstand hat eine Liste über die mündliche Einwilligung der Mitglieder zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Ein Vorstandsmitglied ist als verantwortlich für die Liste zu benennen.
- (2) In der Einladung muss das Datum, die Uhrzeit des Veranstaltungsbegins und der Ort mit Angabe der vollständigen Postadresse aufgeführt sein.

§ 4 Veröffentlichung der Termine

Der Kreisvorstand hat die örtliche Presse über die geplanten Veranstaltungen zu informieren. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der Vorstand oder eine Kreismitgliederversammlung dies vorher anders beschließt. Der Vorstand hat seinen Beschluss auf der Kreismitgliederversammlung zu begründen.

§ 5 Redeliste und Rederecht

- (1) Die Versammlungsleitung (vgl. § 1) führt eine Redeliste und ruft die Redner der Reihenfolge nach auf. Dabei muss zwischen weiblichen und männlichen Redebeiträgen gewechselt werden, so lange von beiden Geschlechtern Redebeiträge vorliegen.
- (2) Gäste besitzen Rederecht.

§ 6 Redezeit und Unterbrechung der Sitzung

- (1) Einzelbeiträge sollen 5 Minuten Redezeit nicht übersteigen. Bei Überziehen der Redezeit ist die Person von der Versammlungsleitung auf ihr Verhalten hinzuweisen. Wird die Redezeit um mehr als 2 Minuten nach Hinweis durch die Versammlungsleitung überzogen, ist der Person von der Versammlungsleitung das Rederecht unmittelbar zu entziehen. Ausnahmen gelten für vorgesehene Vorträge, Leitanträge oder ähnliches.
- (2) Die Sitzung kann von der Versammlungsleitung nach Ende jedes Redebeitrags unterbrochen werden. Für Unterbrechungen während einer Diskussion bedarf es eines Beschlusses durch die Kreismitgliederversammlung. Unterbrechungen von mehr als 30 Minuten bedürfen in jedem Fall der Abstimmung.

§ 7 Schließung der Redeliste und Ende der Debatte

- (1) Es kann jederzeit Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden. Über diesen Antrag wird nach einer Fürrede und einer Gegenrede abgestimmt. Wenn keiner dafür oder dagegen sprechen möchte, kann auch so abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, hat die Versammlungsleitung die Redeliste umgehend zu schließen.
- (2) Die Versammlungsleitung beendet die Debatte, wenn die Redeliste abgearbeitet wurde oder wenn über das Ende der Debatte beschlossen wurde.
- (3) Der Antrag auf Ende der Debatte kann jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag wird nach einer Fürrede und einer Gegenrede abgestimmt. Den Antrag stellen darf nur, wer nicht an der Debatte teilgenommen hat.

§ 8 Umgang mit Raucherinnen und Rauchern

Alle Kreismitgliederversammlungen sind rauchfrei abzuhalten. Die Versammlungsleitung hat darauf ggf. während der Versammlung hinzuweisen.

§ 9 Arbeitskommissionen

Zu einzelnen Arbeitsbereichen können Arbeitskommissionen von der Kreismitgliederversammlung oder vom Kreisvorstand gebildet werden. Ein Mitglied des Kreisverbandes ist als verantwortliche Person zu benennen (Sprecher bzw. Sprecherin).